

Leitfaden des Amtsgerichts Erlangen – Familiengericht

Im Bezirk des Familiengerichts Erlangen werden neu eingehende Verfahren über den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes nach folgenden Grundsätzen bearbeitet:

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den Verfahrensbevollmächtigten frühzeitig eine von allen Beteiligten akzeptierte und tragfähige Lösung ihres Umgangs- und/oder Sorgerechtsproblems zu finden, die dem Kindeswohl am besten entspricht. Dabei stehen die elterliche Verantwortung und der Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung im Vordergrund. Bei einer Gewaltproblematik ist eine Berücksichtigung geboten.

Das Familiengericht

- bestimmt regelmäßig innerhalb eines Monats einen Termin zur mündlichen Verhandlung.
- stimmt diesen mit dem Jugendamt und den beteiligten Verfahrensbevollmächtigten nach Möglichkeit telefonisch ab.
- Beide Elternteile haben in der Regel die Pflicht, gemeinsam zu erscheinen.
- Kinder sind nur auf ausdrückliche Anordnung des Gerichts mitzubringen.
- Eine Verlegung dieses Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Familiengericht an diesem Punkt z.B. ob,
 - o es die Teilnahme an einer Beratung anordnet,
 - o es beiden Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme einräumt,
 - o von Amts wegen eine einstweilige Anordnung gem. § 156 III FamFG ergeht oder
 - o die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens oder Entscheidung nach Stellungnahmefrist und schriftlichen Berichts des Jugendamts notwendig ist.

Die Verfahrensbevollmächtigten

- weisen bereits im Rahmen der vorgerichtlichen anwaltlichen Beratung gezielt auf die Notwendigkeit elterlicher Kooperation und das Angebot der Trennungs- und Scheidungsberatung bei Jugendamt und Beratungsstellen hin.
- teilen dem Jugendamt alle relevanten Daten der Eltern mit, um eine sofortige Kontaktaufnahme zu ermöglichen.
- teilen auch mit, ob und wann bereits eine Beratung stattgefunden hat.
- Der Grund der Antragstellung wird sachlich dargestellt. Alle Schriftsätze und die Auswahl der Anlagen beschränken sich auf die Wiedergabe der eigenen Position und wesentlicher Tatsachen sowie den Kern des Konfliktes.
- Kein Elternteil erfährt durch eine solche Zurückhaltung Nachteile im Verfahren.
- Herabsetzende Äußerungen unterbleiben generell.
- Die Verfahrensbevollmächtigten gestalten ihre Tätigkeit vermittelnd und moderierend.

Das Jugendamt

- nimmt mit der Familie umgehend Kontakt auf.
- erläutert mündlich das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern im Termin. Ein schriftlicher Bericht vor dem ersten Gerichtstermin wird nur in Ausnahmefällen erstellt.
- Beide Eltern erhalten spätestens in der Verhandlung ein Angebot zur Beratung/ Mediation (z.B. bei Beratungsstellen in der Stadt Erlangen oder im Landkreis Erlangen-Höchstadt).
- Die beteiligten Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht. Das Jugendamt wird aber berechtigt nachzufragen, ob die Beratung noch andauert oder beendet wurde.